

**Tarifvertrag zur Regelung
von
Mindeststundenentgelten in der Zeitarbeit**

Zwischen

Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP),

Universitätsstraße 2 - 3a, 10117 Berlin

- einerseits –

und

IGBCE

Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Gewerkschaft Nahrung - Genuss - Gaststätten (NGG)

Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)

Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt am Main

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt (IG BAU)

Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main

Gewerkschaft der Polizei (GdP)

Stromstraße 4, 10555 Berlin

-andererseits-

wird folgender Tarifvertrag über Mindeststundenentgelte in der Zeitarbeit geschlossen:

§ 1 Präambel

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die nachfolgenden Regelungen nicht dazu geeignet sind, vom gesetzlichen Gleichstellungsgrundsatz (§ 8 Abs. 1 und Abs. 4 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) abzuweichen.

Die in diesem Vertragstext verwendete Bezeichnung "Arbeitnehmer" umfasst alle Geschlechter. Sie wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

§ 2 Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich:
Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
2. Betrieblicher Geltungsbereich:
Betriebe, die als Verleiher Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes überlassen.
3. Persönlicher Geltungsbereich:
Für alle Arbeitnehmer, die von einem Verleiher an einen Entleiher im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung überlassen werden.
4. Branchen- und Haustarifverträge, die für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen vorsehen, gehen den Bestimmungen dieses Tarifvertrages vor.

§ 3 Mindeststundenentgelt

1. Diese Mindeststundenentgelte sind zugleich Entgelte im Sinne des § 3a Abs. 1 S. 1 AÜG für alle von dem persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Arbeitnehmer.

Das Mindestentgelt beträgt:

In der Zeit vom 01.10.2025 bis zum 31.12.2025:

14,53 Euro

In der Zeit vom 01.01.2026 bis zum 31.08.2026:

14,96 Euro

In der Zeit vom 01.09.2026 bis zum 31.03.2027:

15,33 Euro

In der Zeit vom 01.04.2027 bis zum 30.09.2027:

15,87 Euro

2. Höhere Entgeltansprüche aufgrund anderer Tarifverträge, betrieblicher oder einzelvertraglicher Vereinbarungen bleiben unberührt.
3. Der Anspruch auf das Mindestentgelt wird spätestens zum 15. Bankarbeitstag (Referenzort ist Frankfurt am Main) des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats fällig. Satz 1 gilt nicht für die über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit hinaus entstandenen Arbeitsstunden, wenn eine tarifliche Regelung zur Arbeitszeitflexibilisierung mit einem Arbeitszeitkonto besteht. Das Arbeitszeitkonto darf höchstens 200 Plusstunden umfassen. Zur Beschäftigungssicherung kann das Arbeitszeitkonto bei saisonalen Schwankungen im Einzelfall bis zu 230 Plusstunden umfassen. Beträgt das Arbeitszeitguthaben mehr als 150 Plusstunden, ist der Verleiher verpflichtet, die über 150 Stunden hinausgehenden Plusstunden einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsabgaben gegen Insolvenz zu sichern und die Insolvenzsicherung dem/der Leiharbeiter/-in nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis darf das Arbeitszeitguthaben höchstens 150 Plusstunden umfassen.

Bei Teilzeitbeschäftigte wird die Obergrenze der Arbeitszeitkonten im Verhältnis zur arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit angepasst. Teilzeitbeschäftigung liegt vor, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit weniger als 35 Wochenstunden beträgt. Auf Verlangen des Arbeitnehmers werden Stunden aus dem Arbeitszeitkonto, die über 105 Plusstunden hinausgehen, ausbezahlt. Ab dem 01.01.2026 wird diese Grenze auf 91 Plusstunden abgesenkt. Bei Teilzeitbeschäftigte richtet sich die Anzahl der Plusstunden anteilig nach der jeweils arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

§ 4 Lohnuntergrenze

Die Parteien verpflichten sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam vorzuschlagen, die in diesem Tarifvertrag vereinbarten Mindeststundenentgelte als Lohnuntergrenze im Sinne des § 3a Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in einer Rechtsverordnung verbindlich festzusetzen.

§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft. Er ersetzt den Tarifvertrag zur Regelung von Mindeststundenentgelten in der Zeitarbeit vom 01. März 2024 mit Wirkung zum 1. Oktober 2025.

Er endet am 30. September 2027 ohne Nachwirkung.